

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der First Sensor AG

I. ALLGEMEINES

1. Für alle Verkäufe und Lieferungen der First Sensor AG (nachfolgend: Lieferant) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden gegenüber dem Lieferanten keine Anwendung, wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und der Lieferant diesen Geschäftsbedingungen nicht widerspricht und/oder die Lieferung an den Besteller in Kenntnis von dessen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
3. Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam.
4. Für die Fälle, in denen die First Sensor AG nicht als Verkäufer oder Lieferant sondern als Käufer handelt, finden die gesondert ausgewiesenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich Anwendung.

II. ANGEBOTE, UNTERLAGEN UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

1. Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend. Sie sind eine Aufforderung an den Besteller, selbst ein Angebot abzugeben. Die Angebote des Lieferanten begründen keine Lieferverpflichtung seinerseits.
2. Soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, gelten sie für einen Zeitraum von vier Wochen. Zwischenverkauf ist vorbehalten.
3. Öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften sind keine Beschreibung der Beschaffenheit des

Liefergegenstandes. Der Lieferant übernimmt mit diesen auch keine Garantie.

4. Der Lieferant behält sich an sämtlichen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen seine Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutz- und Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen sowie kaufmännische und technische Einzelheiten sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Lieferanten unverzüglich zurückzugeben, wenn der Besteller dem Lieferanten den Auftrag nicht erteilt oder wenn es der Lieferant verlangt.
5. Der Besteller hat die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Besteller hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produktes zu informieren.
6. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Besteller die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.
7. Angeforderte Muster werden vom Lieferanten nach Aufwand berechnet.

III. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

1. Aufträge gelten erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten als angenommen. Eine schriftliche Empfangsbestätigung, die lediglich den Eingang der Bestellung bestätigt, begründet kein Vertragsverhältnis, insbesondere keine Lieferverpflichtung des Lieferanten.
2. Für den Inhalt des zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist der Text der Auftragsbestätigung maßgeblich. Der Besteller ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.

3. Der Besteller darf seine Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten abtreten.

IV. ÄNDERUNG, LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG

1. Der Lieferant behält sich Konstruktions- und/oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, während der Lieferzeit vor, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
2. Lieferfristen und -termine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die vom Lieferanten angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle vom Besteller zu liefernden Informationen, Unterlagen oder Genehmigungen beim Lieferanten eingegangen sind und der Besteller seine Mitwirkungshandlungen, insbesondere etwaige Zahlungsverpflichtungen oder die Identifizierung des Liefergegenstandes hinsichtlich Typennummer, Seriennummer u. ä. erfüllt hat.
3. Die Lieferzeit endet mit Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft.
4. Vom Besteller veranlasste Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung beginnen.
5. Vom Besteller verlangte Terminverschiebungen bis zu 3 Monaten sind möglich, wenn eine entsprechende Mitteilung mindestens 45 Tage vor dem ursprünglich bereits bestätigten Liefertermin erfolgt. Bei Mitteilung mindestens 75 Tage vor dem bereits bestätigten Liefertermin ist eine Verschiebung bis zum Ende des Rahmenvertrages bzw. bis 12 Monate nach Bestelldatum möglich. Terminverschiebungen, die innerhalb von 45 Tagen vor dem bereits bestätigten Liefertermin angemeldet werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2010). Maßgebend ist das in der Auftragsbestätigung genannte Werk. Mit Bereitstellung des Liefergegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
7. Bei Lieferhindernissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, insbesondere bei technischer Nichtrealisierbarkeit, höherer Gewalt, Störungen der Energieversorgung oder des Verkehrs, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder behördlichen Maßnahmen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dauern die Lieferhindernisse länger als einen Monat an oder machen sie dem Lieferanten die Vertragserfüllung unmöglich, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant berichtet dem Besteller von den Lieferhindernissen unverzüglich.
8. Wird der Lieferant von einem Zulieferer vertragswidrig nicht beliefert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern dem Lieferanten keine Ersatzbeschaffung zuzumuten ist (Selbstbelieferungsvorbehalt). Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferer ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
9. Der Lieferant ist zu Teillieferung berechtigt, wenn dies den Besteller nicht unzumutbar belastet. In diesem Fall bleiben Rechte aus Verzug und Mängeln auf die jeweilige Teillieferung beschränkt.
10. Verzögert der Besteller den Versand oder die Zustellung des Liefergegenstandes um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für die Lieferung, höchstens insgesamt 10 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Die Lagerung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Bestellers.
11. Alternativ kann der Lieferant auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller den Liefergegenstand nach angemessener Fristsetzung nicht an- oder abgenommen hat. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 10 % des Kaufpreises für die Lieferung zu verlangen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
12. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Besteller kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant die verzögerte Lieferung oder die Unmöglichkeit derselben zu vertreten hat.
13. Der Lieferant nimmt keine Verpackungen zurück. Dies gilt nicht für Leihverpackungen.

Hat der Lieferant eine Verpackung als Leihverpackung deklariert, holt er diese beim Besteller wieder ab.

14. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

V. PREISE, ZAHLUNG, VERZUG, VORKASSE

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht- und Verpackungskosten, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Für den Fall, dass nach der Auftragsbestätigung vom Lieferanten nicht zu vertretende Erhöhungen der Herstellungskosten, wie Material- und Lohnkosten, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten, eintreten, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
2. Der Besteller hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung ohne Abzug und spesenfrei zu zahlen. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges hat der Besteller zu tragen.
3. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller im Verzug. Für jeden Tag des Verzugs entstehen zulasten des Bestellers Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus.
4. Der Besteller ist nur zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Lieferanten unbestritten sind.
5. Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften oder ähnliches gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Ist der Lieferant vorleistungspflichtig und tritt nach Vertragsschluss bei dem Besteller eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, hat er insbesondere die Zahlungen eingestellt oder ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden, darf der Lieferant bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. Wird der Kaufpreis oder die Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist nicht geleistet, darf der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.
7. Im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers nach Vertragsschluss ist der Lieferant auch berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenstehenden Rechnungen sofort fällig zu stellen.

VI. MÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktagen nach Erhalt des Liefergegenstandes, schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge können Mängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. In der Mängelrüge sind genaue Angaben zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie zu Art und Umfang des behaupteten Mangels zu machen.
2. Der Lieferant wird die Liefergegenstände nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder nachliefern (Nacherfüllung), die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Der Lieferant trägt die Kosten der Nacherfüllung, solange sie nicht dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist und die Verbringung nicht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
3. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
4. Ist eine Mängelrüge unbegründet, insbesondere weil kein Mangel vorliegt, hat der Besteller dem Lieferanten die durch die Rüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt oder Minderung. Diese Frist gilt nicht, wenn der Lieferant einen Mangel vorsätzlich oder arglistig verschwiegen hat oder eine Beschaffenheitsgarantie nicht eingehalten hat sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.
6. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
7. Der Lieferant übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer des Liefergegenstandes, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen. Ansprüche bei vorzeitiger Zerstörung sind ausgeschlossen.
8. Für Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Bestellers angefertigt worden sind, übernimmt der Lieferant nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
9. Es besteht keine Sachmängelhaftung bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlungen oder Überbeanspruchung oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz entstanden sind. Gleiches gilt, wenn der Besteller oder Dritte an dem Liefergegenstand unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommenen hat.
10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten aus § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über

die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Der Lieferant haftet im Rahmen des § 478 Abs. 2 BGB nicht für Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllungen, die dadurch entstanden sind, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist und die Verbringung nicht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

11. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten.
12. Andere als in dieser Ziffer VI geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. HAFTUNG

1. Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes regeln, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet.
2. Verletzt der Lieferant eine wesentliche Vertragspflicht nur fahrlässig, ist der Schadensersatzanspruch auf den Schaden begrenzt, den er bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehen konnte oder hätte vorhersehen können sowie auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften dieser Art entsteht.
3. Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses beim Lieferanten nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
4. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt auch für die persönliche Haftung der Organe und

Arbeitnehmer des Lieferanten sowie seiner Erfüllungsgehilfen.

5. Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
6. Bei einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes hat der Besteller seinem Käufer die Benutzungshinweise des Lieferanten zugänglich zu machen. Der Besteller stellt den Lieferanten von Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen, im Innenverhältnis frei.
7. Der Besteller stellt den Lieferanten von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit er den Schaden zu vertreten hat.
8. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
9. Wird der Liefergegenstand nach Zeichnungen oder Vorgaben des Bestellers hergestellt, stellt der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutz- und Verwertungsrechten im Innenverhältnis frei.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor (Kontokorrentvorbehalt).
2. Der Besteller lagert die Vorbehaltsware sachgerecht, behandelt sie pfleglich und versichert sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden angemessen zum Neuwert. Der Besteller wird erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf seine Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Während des bestehenden Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter zu informieren. Er hat dem Lieferanten unverzüglich alle zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller hat die Kosten zu tragen, die dem Lieferanten zum Schutz seiner Rechte entstanden sind, soweit

sie nicht von dem Dritten zurückgefordert werden können.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die Befugnis zur Weiterveräußerung besteht nur, wenn der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
5. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den dies annehmenden Lieferanten ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Besteller hiermit denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den dies annehmenden Lieferanten ab, der dem vom Lieferanten dem Kunden in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferanten. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Der Lieferant erwirbt an der neuen Sache Miteigentum. Der Anteil des Miteigentums des Lieferanten ergibt sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Befindet sich die neue Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, tritt der Besteller dem dies annehmenden Lieferanten hiermit sämtliche Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

6. Im Falle des Weiterverkaufs der neuen Vorbehaltsware gilt die Forderungsabtretung aus Abs. 4. in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferanten in Rechnung gestellten Wert der ursprünglichen Vorbehaltsware entspricht.
7. Der Besteller ist zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Davon bleibt jedoch die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst

- einziehen, unberührt. Der Lieferant macht von dieser Befugnis jedoch keinen Gebrauch, soweit und solange der Besteller seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, erfüllt.
8. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Besteller nicht mehr zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware befugt. Seine Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen endet. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Bestellers, bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder bei Wechselprotest. Der Lieferant kann zudem nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Frist die Sicherheitsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten und die Bestätigung der Offenlegung durch den Besteller gegenüber dessen Kunden verlangen.
 9. Verletzt der Besteller seine vertraglichen Pflichten, beispielsweise durch Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist zur Zahlung neben der Rücknahme der Vorbehaltsware auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist zur Rücknahme und zum Rücktritt in den gesetzlich geregelten Fällen auch ohne Fristsetzung befugt.
 10. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bzw. die Pfändung der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant nichts Abweichendes erklärt. Der Erlös aus der Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsware wird abzüglich der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet. Der Besteller haftet weiterhin für die nach der Verwertung weiterhin noch offenen Verbindlichkeiten.
 11. Soweit der im Verwertungsfall zu realisierende Wert aller vom Besteller gewährten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte auf Verlangen des Bestellers freigeben. Der Lieferant kann die freizugebende Sicherheit frei wählen.
- ## IX. ALLGEMEINES, AUSFUHRNACHWEIS
1. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen teilweise oder insgesamt unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Klausel oder anderer Klauseln im Übrigen unberührt.
 2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
 3. Ist der Besteller Kaufmann, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
 4. Ist der Besteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig und befördert er den Liefergegenstand selbst oder über einen Dritten ins Ausland, hat er dem Lieferanten den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
 5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Schriftformklausel.